

Allgemeine Bestimmungen zur Ausschreibungsveröffentlichung

(Stehsatz in RRP vor Ausschreibungen)

(Stand: 26.11.2009)

Für alle in Rheinlands Reiter-Pferde veröffentlichten Ausschreibungen sind folgende Bedingungen bindend:

1. Maßgebend für die Durchführung einer Pferdeleistungsschau (PLS)/Breitensportlichen Veranstaltung (BV) sind:

- die Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) und/oder
- die Wettbewerbsordnung (WBO)
- die „Besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland“ und die Aufgabenhefte (Reiten, Fahren, Voltigieren) gem. LPO in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Für Voltigieren gelten zusätzlich die Richtlinien für Reiten und Fahren Band III-Voltigieren.

2. Dopingbestimmungen:

Es wird besonders auf die einschlägigen Bestimmungen der LPO §§ 66 und 67 sowie die Liste der verbotenen Substanzen (LPO § 67 a) hingewiesen und ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass sich jeder Nenner mit der Abgabe seiner Nennung diesen und den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen unterwirft.

3. Der Veranstalter behält sich das Recht vor:

- a) Die Ausschreibung bis zum Nennungsschluss abzuändern;
- b) einzelne Prüfungen ausfallen zu lassen;
- c) die Veranstaltung zu verlegen, oder unter Rückzahlung der Einsätze bzw. Nenngelder ausfallen zu lassen, wenn besondere Umstände dies erforderlich machen sollten.

4. Es besteht zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Reitern andererseits kein Vertragsverhältnis. Mithin ist jede Haftung für Diebstahl, Verletzungen bei Menschen und Pferden ausgeschlossen. Insbesondere sind alle Teilnehmer nicht „Gehilfen“ im Sinne der §§ 278 und 831 BGB.

5. Für Wettbewerbe gemäß WBO werden Nennungen nur auf den hierfür vorgesehenen Formularen der Landeskommision Rheinland entgegengenommen. Bei der Nennung eingetragener Turnierpferde ist ein gültiger FN-Pferdeaufkleber zu verwenden. Teilnehmer, die im Besitz einer Jahresturnierlizenz sind, fügen ihrer WBO-Nennung einen Reiternennscheck bei.

6. Jeder Pferdebesitzer und Teilnehmer unterwirft sich mit Abgabe der Nennung, jede Begleitperson und die Besucher beim Betreten des Veranstaltungsgeländes der LPO u./o. WBO, den „Besonderen Bestimmungen der Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland“, den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen des Veranstalters und den Weisungen der Turnierleitung.

7. Für jeden zu einer PLS gem. LPO und LPO/WBO genannten Start (z. B.: ein Reiter hat in zwei Prüfungen insgesamt vier Startplätze reserviert = vier genannte Starts) ist 1,00 € LK - Abgabe mit dem Nenngeld/Einsatz durch den Nenner an den Veranstalter zu zahlen. Der Veranstalter ist für den ordnungsgemäßen Einzug verantwortlich und leitet den Gesamtbetrag an die LK weiter.

Bei rein Breitensportlichen Veranstaltungen (ausschließlich nach WBO) ist keine LK - Abgabe erforderlich.

8. Für alle nachfolgend veröffentlichten Ausschreibungen gilt § 25 Ziffer 1 LPO

9. Sofern in einer Ausschreibung eine entsprechende Internet-Adresse veröffentlicht ist, auf der eine Zeiteinteilung veröffentlicht wird, ist der gem. § 43 Ziffer 1 geforderte Postversand einer Zeiteinteilung nicht gesondert erforderlich.

Die nachfolgenden Veranstaltungen und die Ausschreibungen hierfür sind genehmigt.

Kommission für Pferdeleistungsprüfungen Rheinland
gez. Fuß